

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/198

freigegeben am **29.11.2013**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 29.11.2013

Berufung eines Vertreters in die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN KG)

Beratungsfolge:

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|----------------------|
| N | 10.12.2013 | Verwaltungsausschuss |
| N | 10.12.2013 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Herr Bürgermeister Dieter von Essen wird als Vertreter der Gemeinde Rastede in die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN KG) gewählt.

Als Vertreter wird Herr / Frau _____ benannt.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 10.09.2013 ist die Gemeinde Rastede durch Beitrittserklärung zwischenzeitlich Kommanditist der KNN KG geworden. Der gesellschaftsrechtliche Vertrag ist unterzeichnet worden und eine erste Informationsveranstaltung der KNN KG, an der der Bürgermeister teilgenommen hat, wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Insgesamt gehören der KNN KG derzeit 64 Gesellschafter an.

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG wird der Vertreter / die Vertreterin von Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Entsprechend ist jetzt eine Vertreterin / ein Vertreter für die Gesellschafterversammlung der KNN KG zu wählen.

Aufgrund des seinerzeit auch im Beratungsverfahren benannten vergleichsweise geringen Spielraumes von Mitentscheidungsmöglichkeiten durch die Gemeinde Rastede erscheint es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, als Vertreter den Bürgermeister zu benennen, um einen frühzeitigen Informationsaustausch mit anderen Kommunen und damit die Möglichkeit der Abstimmung sicherstellen zu können. Auf diese Weise bestünde die Möglichkeit, zielgerichtet Meinungsbildung betreiben zu können, dies umso mehr, da in der KNN KG beispielsweise auch alle übrigen Gemeinden des Ammerlandes vertreten sind. Die Beratungsvorlagen bei den übrigen Ammerlandgemeinden werden entsprechend ausgestaltet.

Der Rat ist jedoch in der Wahl des Vertreters / der Vertreterin frei, da nur ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen ist.

Inwieweit sich bei der personellen Entscheidung bezüglich weiterer Personen innerhalb der KNN KG, also beispielsweise der KNN Verwaltungs-GmbH oder dem Vertreter der KNN KG im Aufsichtsrat der EWE Netz GmbH die Notwendigkeit ergibt, zusätzliche Personen zu benennen, bleibt zunächst abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.